

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	602	21.02.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3072 - 3088		Telefon: 80-4040

Studienordnung  
für den Magisterstudiengang Kunstgeschichte  
mit dem Abschluss  
Magistra Artium bzw. Magister Artium (M.A.)  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 26. September 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung der Hochschule erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

### I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung
- § 13 Studienplan

### II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalte des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums
- § 17 Zwischenprüfung

### III Hauptstudium

- § 18 Aufbau des Hauptstudiums
- § 19 Inhalte des Hauptstudiums
- § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
- § 21 Magisterprüfung

### IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:  
Studienplan

Anhang:  
Adressenliste

## I Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der RWTH (MPO) vom 29. Januar 1998 (GABl. NRW. 2 S. 522, ber. 1999 S. 56, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 488 S. 1787, Nr. 495 S. 1788), geändert durch Satzung vom 26. Juli 1999 (ABl. NRW. 2 S. 853, Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 536 S. 2199), Ziele, Inhalte und Aufbau des Magisterstudiums für das Fach Kunstgeschichte als Haupt- und Nebenfach.

### § 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium soll die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Bei der Auswahl der Studieninhalte sollen die Anforderungen der Berufswelt und deren Veränderungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus soll das Magisterstudium die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken entwickeln.
- (2) Im Studium des Faches Kunstgeschichte sollen vermittelt werden:
  - Kenntnisse in den Teilgebieten Mittelalterliche (Spätantike bis 14. Jh.), Neuere (15.- 19. Jh.) und Neueste Kunstgeschichte (20. Jh.) über die Gegenstandsbereiche Architektur, Skulptur, Malerei, Grafik, Kunsthandwerk, Gartenkunst und Neue Medien einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte. Darüber hinaus sollen in den Teilgebieten die Kunstwerke inhaltlich, zeitlich und örtlich eingeordnet sowie interpretiert werden nach historischen, stilkritischen, ikonografischen, wirtschaftspolitischen, soziologischen, geistesgeschichtlichen, psychologischen und ästhetischen Gesichtspunkten.
  - Kenntnisse zur Geschichte des Faches, zu Kunsttechniken und naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden, zur Ästhetik, Ikonografie, Kunst- und Architekturtheorie, Restaurierung, Sammlungsgeschichte und Museumskunde.
  - Kenntnisse der Methoden, Konzepte und Theorien der Kunstgeschichte insoweit, dass Forschungsergebnisse erarbeitet und unter theoretisch-methodischen Gesichtspunkten kritisch beurteilt sowie im Beruf kompetent und verantwortungsbewusst angewendet werden können.
  - Kenntnisse über die Wechselbeziehungen künstlerischer Äußerungen mit Alltagskultur, Film, Literatur, Musik, Tanz, Technik und
  - die Fähigkeit zur Beschreibung und Analyse der Gegenstände der genannten Bereiche und
  - praktische Grundkenntnisse der Aufgaben der Kunstgeschichte in Museen, Denkmalpflege und freien Berufen.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Faches Kunstgeschichte ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt in NRW z. Z. über die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS). Anfragen nach den Bewerbungsmodalitäten sollten spätestens fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studentensekretariat der RWTH (Anhang) gerichtet werden. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die nicht im Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Akademische Auslandsamt (Anhang).

- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium, allerdings nur für ein höheres Semester, auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Informationen hierzu sind beim Studentensekretariat erhältlich.
- (3) Die Zulassung zur Magisterprüfung setzt den Nachweis ausreichender Lateinkenntnisse voraus. Weitere Einzelheiten regelt § 19 Abs. 1 und 2 MPO.
- (4) Eine besondere künstlerische Begabung ist zum Studium des Faches Kunstgeschichte förderlich.

#### § 4 Studienbeginn

- (1) Das Studium der Kunstgeschichte kann nur im Wintersemester begonnen werden, die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt in NRW über die ZVS (44128 Dortmund, Bewerbungsschluss ist der 15. Juli).
- (2) Im Sommersemester und im Wintersemester können Studierende höherer Fachsemester, die im selben Studiengang von anderen Universitäten wechseln, ihr Studium an der RWTH fortsetzen. Bei einem Wechsel aus einem anderen Studiengang bedarf es ggf. einer Anrechnung von Studien- und ggf. Prüfungsleistungen durch den Magisterprüfungsausschuss (vgl. § 11).
- (3) Zu Beginn des Studiums müssen sich die Studierenden im Sekretariat für Kunstgeschichte unter Vorlage eines gültigen Studierendenausweises und Einreichung eines Passbildes anmelden, damit eine Prüfungsakte angelegt werden kann. Sie ist Voraussetzung für die Ausleihe von Büchern aus der Bibliothek sowie für die Nutzung der EDV-Ausstattung des Instituts.

#### § 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Magisterstudium umfasst das Studium in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein daran anschließendes Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann; sie umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen von Prüfungen einschließlich der Anfertigung der Magisterarbeit. Der Studienumfang beträgt in der Regel höchstens 150 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienumfang ist abhängig von der gewählten Fächerkombination (vgl. § 4 MPO). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Darüber hinaus ist das Absolvieren eines mehrwöchigen/-monatigen Praktikums (an Museen, Galerien, Kunsthandel, Zeitungswesen, Grabungskampagnen etc.) ratsam (vgl. § 9 Abs. 2). Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Als Haupt- oder Nebenfächer können die in § 3 Abs. 1 MPO genannten Fächer gewählt werden. Auf Antrag und mit Zustimmung des Magisterprüfungsausschusses können als Nebenfächer auch andere Studienfächer zugelassen werden, die in einem anderen Fachbereich der RWTH oder an einer anderen universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vertreten sind. Darüber hinaus können gemäß § 24 MPO Zusatzfächer gewählt werden. Deren Studienumfang und Studieninhalte sowie Prüfungsumfang und Prüfungsinhalte entsprechen denen von Nebenfächern.
- (3) Der Studienumfang im Fach Kunstgeschichte beträgt im Hauptfach 54 SWS, im Nebenfach 36 SWS.

- (4) Das Grundstudium im Fach Kunstgeschichte umfasst im Haupt- und Nebenfach je 24 SWS und schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (5) Das Hauptstudium im Fach Kunstgeschichte umfasst im Hauptfach 30 SWS, im Nebenfach 12 SWS. Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.
- (6) Gemäß § 4 Absatz 2 und 5 MPO sind außerdem fächerübergreifende Lehrveranstaltungen im Umfang von neun SWS vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können.
- (7) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden des jeweiligen Studiengangs zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Gebietskatalog zu wählen. Wahlfächer können frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden.

## § 6 Lehr- und Lernformen

Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- Vorlesungen  
Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern wird erwartet.
- Übungen und Proseminare  
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten an Beispielen elementarer oder exemplarischer Themengebiete sowie Verfestigung und Vertiefung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten.
- Haupt- und Oberseminare  
Erarbeitung von komplexen Fragestellungen und Vertiefung exemplarischer Problemzusammenhänge sowie der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Themen. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.
- Kolloquien  
Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen vor allem aktuelle, fächerübergreifende bzw. prüfungsvorbereitende Themenstellungen oder neue Fachliteratur behandelt werden.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

## § 7 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der MPO als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung bzw. die Magisterprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium der Kunstgeschichte werden Leistungsnachweise durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate oder Hausarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht.
  - In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann.

- In mündlichen Prüfungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zusammenhänge des Fachs erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
  - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 20 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann.
  - In den Hausarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehen der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Fachs schriftlich bearbeiten und den Inhalt angemessen darstellen kann. Der Umfang einer Hausarbeit liegt in der Regel zwischen 15 und 30 Seiten. Er sollte 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Zu Beginn jeder Lehrveranstaltung ist festzulegen, welche Leistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises zu erbringen sind.
  - (3) Leistungsnachweise werden mit einer Bewertung versehen; die Bewertung wird nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Wird eine Leistung nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben, sofern der Leistungsnachweis auf der Basis eines Referats gemäß Absatz 1 vergeben wird. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.
  - (4) Konnte der Leistungsnachweis aus triftigen Gründen, z. B.: Krankheit, nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbracht werden, sind Wiederholungsmöglichkeiten innerhalb desselben Semesters einzuräumen.

## § 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung bzw. ist Voraussetzung für den Erwerb einzelner Leistungsnachweise.

## § 9 Fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Praktikum

- (1) Nach § 4 Abs. 2 und 5 MPO sind fachübergreifende Lehrveranstaltungen vorgesehen, d. h. Studien in anderen Fächern, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind nicht nachweispflichtig und können im Wahlpflicht- oder im Wahlbereich der anderen Fächer durchgeführt werden.
- (2) Für Studierende des Studiengangs Kunstgeschichte als Hauptfach ist ein Praktikum erwünscht, das nach der Zwischenprüfung absolviert werden sollte. Es sollte zwischen vier und zwölf Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Ziel des Praktikums ist es, einen Einblick in ein potientes Berufsfeld zu gewinnen. Dabei kann auf Angebote des Praktikumsbüros der Philosophischen Fakultät zurückgegriffen werden; Eigeninitiativen sind begrüßenswert. Über ein Praktikum ist ein kurzer Bericht abzufassen. Auf Basis dieses Berichts und einer Bestätigung durch die das Praktikum durchführende Einrichtung, wird eine Teilnahmebescheinigung vom Institut für Kunstgeschichte ausgestellt. Ein mindestens einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität ist empfehlenswert und wird als dem Praktikum gleichwertig anerkannt.

## § 10 Prüfungen

- (1) Die Zwischenprüfung kann im Fach Kunstgeschichte studienbegleitend durchgeführt werden und besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (2) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte erfolgt bei der bzw. dem Zwischenprüfungsbeauftragten im Institut für Kunstgeschichte in der letzten Woche der Vorlesungszeit. Die Klausurarbeiten finden in der Regel sechs Wochen nach der Anmeldung statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der darauf folgenden Vorlesungszeit.
- (3) Die Magisterprüfung im Fach Kunstgeschichte kann studienbegleitend durchgeführt werden und besteht im Hauptfach aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, im Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (4) Die Klausurarbeiten der Magisterprüfung werden pro Semester an einem Termin durchgeführt; dieser wird mindestens sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Mündliche Prüfungstermine werden in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer individuell festgelegt (sie finden in der Regel in der ersten bzw. letzten Woche der Vorlesungszeit statt).

## § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss getroffen, ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers.

## § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung (Anhang).
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt (Anhang).
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen führt, auch für Ausländerinnen und Ausländer, das Institut für Kunstgeschichte durch. Weitere Informationen erteilt u. a. die Fachschaft Philosophie (7/1) (Anhang).

- (4) Das Institut für Kunstgeschichte führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt. Darüber hinaus erfolgen in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen zu den einzelnen Studienabschnitten.
- (5) Falls die Fachschaft Tutorien anbietet, soll die zugehörige Beratung durch Studierende höherer Semester den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Teilnahme an diesen Tutorien wird empfohlen.
- (6) Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzulängliche Merkmale. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Studienberatung des Instituts für Kunstgeschichte bzw. die Zentrale Studienberatung (Anhang) aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach den Bestimmungen des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat. Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk (Anhang).

### § 13 Studienplan

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## II Grundstudium

### § 14 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll gemäß § 13 Abs. 1 MPO die grundlegenden Inhalte und Methoden des Fachs Kunstgeschichte vermitteln.
- (2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

### § 15 Inhalte des Grundstudiums

Das Grundstudium des Fachs Kunstgeschichte umfasst:

- Vier Semester mit 24 SWS im Wahlpflichtbereich sowohl im Hauptfach also auch im Nebenfach, um einen Wechsel des Hauptfaches vor und nach der Zwischenprüfung möglich zu machen.
- Alle 24 SWS müssen durch Veranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen abgeleistet werden. Zusätzliche Veranstaltungen können als Wahlveranstaltungen ohne Einschränkung gehört werden.



## § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind gemäß § 10 Abs. 1 und 3 MPO in Verbindung mit § 11 Nr. 12 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis nach Wahl der Studierenden zu einem Proseminar aus den Bereichen: Grafik, Malerei, Plastik, Neue Medien oder Kunsttheorie.
  - ein Leistungsnachweis nach Wahl der Studierenden zu einem Proseminar aus den Bereichen: Architekturtheorie oder Übung vor Originalen (z. B. Exkursionen).
  - zehn Teilnahmenachweise nach Wahl der Studierenden zu Proseminaren und Vorlesungen aus den Bereichen: Architekturtheorie, Grafik, Kunsttheorie, Malerei, Neue Medien, Plastik oder Übung vor Originalen (z. B. Exkursionen).
- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung. Die Teilnahmenachweise sind Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises.

## § 17 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach Kunstgeschichte besteht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 12 MPO aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung.
- (3) Die Prüfung bezieht sich auf folgende Prüfungsgebiete:
- In der Klausur auf allgemeine Themengebiete der Kunstgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Kunstwerken der Region nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
  - In der mündlichen Teilprüfung auf Themengebiete des Grundstudiums (aus dem Bereich der Vorlesungen und Proseminare) nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in Haupt- und Nebenfach höchstens 20 Minuten. Die Klausurdauer beträgt in Haupt- und Nebenfach höchstens zwei Stunden.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, kann zweimal wiederholt werden. Weiteres regelt § 17 Abs. 2 MPO.
- (6) Die in § 5 Abs. 2 MPO genannten Anmeldefristen sind zu beachten.

## III Hauptstudium

### § 18 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium vermittelten inhaltlichen und methodischen Grundlagen in Form einer exemplarischen Vertiefung fortgeführt.
- (2) Das Hauptstudium schließt mit der Magisterprüfung ab.

### § 19 Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium umfasst in Haupt- und Nebenfach: fünf Semester mit im Wahlpflichtbereich 30 SWS im Hauptfach und 12 SWS im Nebenfach. Zusätzliche Veranstaltungen können als Wahlveranstaltungen ohne Einschränkung gehört werden.

## § 20 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium des Hauptfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.12 MPO folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
  - drei Leistungsnachweise nach Wahl der Studierenden zu Hauptseminaren aus den Bereichen: Grafik, Malerei, Plastik, Neue Medien, Kunsttheorie, Ikonografie und Geschichte der Kunstgeschichte.
  - zwölf Teilnahmenachweise nach Wahl der Studierenden zu Vorlesungen aus den Bereichen: Architekturtheorie, Grafik, Malerei, Plastik, Neue Medien, Kunsttheorie, Ikonografie und Geschichte der Kunstgeschichte.
- (2) Im Hauptstudium des Nebenfachs sind gemäß § 19 Abs. 1 Nrn. 5 und 5.12 MPO folgende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen.
  - ein Leistungsnachweis nach Wahl der Studierenden zu einem Hauptseminar aus den Bereichen: Grafik, Malerei, Plastik, Neue Medien, Kunsttheorie, Ikonografie oder Geschichte der Kunstgeschichte.
  - fünf Teilnahmenachweise nach Wahl der Studierenden zu Vorlesungen, Hauptseminaren oder Übungen aus den Bereichen: Grafik, Malerei, Plastik, Neue Medien, Kunsttheorie, Ikonografie oder Geschichte der Kunstgeschichte.
- (3) Die in Absatz 1 bzw. 2 geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung.

## § 21 Magisterprüfung

- (1) Die Magisterprüfung in Kunstgeschichte als Hauptfach besteht aus der Magisterarbeit, einer schriftlichen und mündlichen Prüfung und als Nebenfach aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Über die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die bzw. der Studierende. Empfohlen wird die Reihenfolge Magisterarbeit, Klausurarbeit, mündliche Prüfung.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll in der Magisterarbeit die Fähigkeit nachweisen, eine Problemstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens vier Monate; ist die Arbeit empirisch bzw. experimentell ausgerichtet, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Magisterprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen bzw. experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, verlängern. Weitere Einzelheiten regelt § 21 MPO.
- (3) Für die schriftliche und für die mündliche Prüfung des Hauptfachs sind in Absprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vier, im Nebenfach in der Regel drei Themengebiete zu wählen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat in der schriftlichen Prüfung wahlweise ein Themengebiet zu bearbeiten; die übrigen Themengebiete sind Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- (4) Die schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) dauert im Hauptfach und im Nebenfach vier Zeitstunden.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach mindestens 30 und höchstens 45 Minuten, im Nebenfach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

- (6) Alle Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend (4,0)" bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden, die Magisterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Magisterarbeit kann das Thema nur dann innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der nicht mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewerteten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (7) Alle weiteren Regelungen wie Zulassungsvoraussetzungen, Anmeldefristen, Anmeldeverfahren, Prüferwahl sind den entsprechenden Bestimmungen der MPO zu entnehmen.

#### IV Schlussbestimmungen

##### § 22 Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die betreffenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

##### § 23 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Sommersemester 1998 an erstmalig für den Magisterstudiengang Kunstgeschichte an der RWTH eingeschrieben worden sind. Falls Studierende gemäß § 32 Abs. 1 MPO die Anwendung der geltenden MPO beantragen und genehmigt bekommen, so gilt diese Studienordnung auch für diese Studierenden.
- (2) Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät einen Wechsel zu dieser Studienordnung genehmigen. Beim Wechsel werden erbrachte Leistungsnachweise angerechnet.

##### § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 16.6.1989.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.9.2000

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienplan

A. Studium der Kunstgeschichte im Hauptfach

Grundstudium

	Veranstaltungsart	SWS	Materie
1. Semester	Vorlesung	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Seminar	2	Proseminar Methodik 1
Nachweis:	TN	3	
2. Semester	Vorlesung	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Seminar	2	Proseminar Methodik 2
Nachweis:	TN	3	
3. Semester	Vorlesung	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Übung	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 1
	Seminar	2	Proseminar Methodik 3
Nachweis:	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	3	
4. Semester	Vorlesung	2	Allgemeine Kunstgeschichte
	Seminar	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 2
Nachweis:	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	1	

---

Summe

Pflichtveranstaltungen

Vorlesungen 14

Seminar 8

Übung 2

Nachweise:

TN 10

LN 2

TN = Teilnahmenachweis

LN = Leistungsnachweis

Hauptstudium

5. Semester	Vorlesungen	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Übung	2	Kunstgeschichte, Vertiefung 1
	Hauptseminar	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 3
Nachweise:			
	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	3	
6. Semester	Vorlesungen	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Übung	2	Kunstgeschichte, Vertiefung 2
	Hauptseminar	4	Kunstgeschichte, Einzelthemen 4
Nachweise:			
	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	4	
7. Semester	Vorlesungen	2	Allgemeine Kunstgeschichte
	Übung	2	Kunstgeschichte, Vertiefung 3
	Hauptseminar	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 5
Nachweise:			
	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	2	
8. Semester	Vorlesungen	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Übung	2	Kunstgeschichte, Vertiefung 2
Nachweise:			
	TN	3	

---

 Summe

## Pflichtveranstaltungen

Vorlesungen	14
Seminar	8
Übung	8

## Nachweise:

TN	12
LN	3

TN = Teilnahmenachweis

LN = Leistungsnachweis

## B. Studium der Kunstgeschichte im Nebenfach

## Grundstudium

	Veranstaltungsart	SWS	Materie
1. Semester	Vorlesung	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Seminar	2	Proseminar Methodik 1
Nachweis:	TN	3	
2. Semester	Vorlesung	4	Allgemeine Kunstgeschichte
	Seminar	2	Proseminar Methodik 2
Nachweis:	TN	3	
3. Semester	Vorlesung	2	Allgemeine Kunstgeschichte
	Übung	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 1
	Seminar	4	Proseminar Methodik 3
Nachweis:	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	3	
4. Semester	Vorlesung	2	Allgemeine Kunstgeschichte
	Seminar	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 2
Nachweis:	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	1	

## Summe

## Pflichtveranstaltungen

	Vorlesungen	14
	Seminar	8
	Übung	2
Nachweise:	TN	10
	LN	2

TN = Teilnahmenachweis

LN = Leistungsnachweis

## Hauptstudium

5. Semester	Vorlesungen	2	Allgemeine Kunstgeschichte
Nachweise:	TN	1	
6. Semester	Vorlesungen	2	Allgemeine Kunstgeschichte
	Hauptseminar	2	Kunstgeschichte, Einzelthemen 1
Nachweise:	TN	2	
7. Semester	Hauptseminar	4	Kunstgeschichte, Einzelthemen 2
Nachweise:	LN	1	Leistungsnachweis
	TN	1	
8. Semester	Vorlesungen	2	Allgemeine Kunstgeschichte
Nachweise:	TN	1	

---

 Summe

## Pflichtveranstaltungen

	Vorlesungen	6
	Seminar	6
Nachweise:	TN	5
	LN	1

TN = Teilnahmenachweis

LN = Leistungsnachweis

Anhang  
Auskunfts- und Beratungsstellen

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule  
52056 Aachen, Tel.: 0241-801

Philosophische Fakultät

52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806002, 806046

Magisterprüfungsausschuss

c/o Dekanat der Philosophischen Fakultät (Fachbereich 7)  
52056 Aachen, Kármánstraße 17/19  
Tel.: 0241-806046

Seniorat des Instituts für Kunstgeschichte

Institut für Kunstgeschichte  
Schinkelstr. 1  
52056 Aachen

Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

52062 Aachen, Turmstr. 3  
Tel. 0241-80 37 92  
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr  
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studentensekretariat)

52062 Aachen, Wüllnerstraße 1  
Tel: 0241 - 80 40 08/40 09/40 20/40 21/42 14/45 15  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 09.00-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr



Zentrale Studienberatung

52062 Aachen, Templergraben 83

Tel.: 0241-80 40 50/4051,

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 08.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 - 17.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

52062 Aachen, Schinkelstr./Ecke Wüllnerstr. (Großes Hörsaalgebäude/Audimax)

Tel.: 0241-804341

Sprechstunden: Mo-Fr. 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30

Studentenwerk Aachen

52062 Aachen, Turmstraße 3

Förderungsabteilung (BaföG): Tel. 0241-888-4-0

Sprechstunden: Mo – Do 08.00 – 13.00, Mo - Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimsverwaltung: Tel. 0241-888-4401/402/404/405

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Akademisches Auslandsamt

52062 Aachen, Ahornstraße 55

Tel. 0241-804100 - 4108

Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 10.00-12.00 Uhr

Beratung von schwerbehinderten Studierenden

52056 Aachen, Templergraben 55,

Herr Hohenstein, Dez. 1.0

Tel. 0241-804018

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

52062 Aachen, Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314

Tel. 0241-803576

Fachschaft Philosophie (7 / 1)

Kármánstraße 11 Tel. 0241-80 6001

Sprechstunden Mo – Fr 12.00 – 14.00 Uhr, in der vorlesungsfreien Zeit Do - Fr geschlossen.

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen

44128 Dortmund Tel. 0231 1081-0

<http://www.zvs.de/>